

Bundeskanzleramt
Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Ihre Zahl: BKA-600.883/0003-V/8/2017
Ihre Nachricht vom: 08. 02. 2017

Name/Durchwahl: Mag. Jakob Wurm/805035
Geschäftszahl (GZ): BMWFW-14.000/0009-Pers/6/2017
Bei Antwort bitte GZ anführen.

- **KA; Bundesgesetz, mit dem ein Bundesvergabegesetz 2017 erlassen wird und das Bundesvergabegesetz 2017 sowie das Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 geändert werden (Vergaberechtsreformgesetz 2017); Stellungnahme des BMWFW**

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft nimmt zum im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Das Vergaberechtsreformgesetz 2017, das die Regelungen der EU-Vergaberichtlinien 2014/24/EU und 2014/25/EU unter Wahrung eigenständiger Wesenszüge des österreichischen Rechtssystems in das innerstaatliche Recht umsetzt, wird begrüßt.

In die Grundsätze des Gesetzes wurde aufgenommen, dass die Konzeption und Durchführung eines Vergabeverfahrens in einer Form erfolgen soll, die kleineren und mittleren Unternehmen die Teilnahme am Vergabeverfahren ermöglicht.

-

Im Interesse einer einheitlichen und wirtschaftlichen Vorgangsweise bei der Vergabe von Aufträgen wird davon ausgegangen, dass die Schwellenwerteverordnung mit den geltenden Schwellenwerten übergeleitet wird.

Die Einführung des neuen Vergabeverfahrens "Innovationspartnerschaft" ist bedeutsam, da es öffentlichen Auftraggebern ein weiteres Instrument zur Verfügung stellt, die öffentliche Beschaffung innovationsfördernder zu gestalten. Mit diesem neuen Verfahren wird der Erwerb eines infolge eines partnerschaftlichen Innovationsprozesses entwickelten Produkts oder einer Leistung durch den Auftraggeber ermöglicht. Ein Mehrwert für öffentliche Beschaffer ergibt sich daraus insbesondere in Hinblick auf

Bedarfe, für die am Markt bisher keine adäquaten Lösungen verfügbar waren. Angeregt wird weiters Überlegungen zu Vereinfachungen von Wettbewerben im Unterschwellenbereich vorzunehmen.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 359 - Grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Auftraggebern und Behörden:

Für die Zusammenarbeit zwischen Auftraggebern und Behörden ist in Art. 86 der RL 2014/24/EU und Art. 102 der RL 2014/25/EU ein IMI-Pilotprojekt vorgesehen. Anders als in anderen Rechtsbereichen, für die IMI verwendet wird (vgl. etwa Art. 56 Abs. 2a der RL 2005/36/EG in der dzt. gültigen Fassung), ermöglichen Art. 86 der RL 2014/24/EU und Art. 102 der RL 2014/25/EU die Zusammenarbeit auch über andere Kanäle als IMI. Insofern besteht keine Notwendigkeit, für jene Fälle, in denen eine Behörde oder ein Auftraggeber keinen Zugang zu IMI hat, eine lückenlose Abwicklung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit über IMI zu gewährleisten. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, auf die Arbeitsbelastung der Verbindungsstellen Bedacht zu nehmen und § 359 Abs. 4 Satz 2 wie folgt zu adaptieren: „Die Verbindungsstelle kann die Behörden und die Auftraggeber bei Schwierigkeiten im Zuge der Zusammenarbeit im Wege des IMI gemäß Abs. 1 und 2 unterstützen.“ Dadurch wäre klargestellt, dass sich die Unterstützung lediglich auf die Zusammenarbeit im Wege des IMI bezieht (also insbesondere das Stellen und Beantworten von Anfragen für nicht in IMI registrierte Behörden und Auftraggeber) und dass es der Verbindungsstelle möglich bleibt, einem Ersuchen auf Unterstützung nicht nachzukommen und die Behörde / den Auftraggeber auf einen anderen Kanal als IMI zu verweisen.

Zu § 362 - Übermittlung von sonstigen Unterlagen:

Um etwaigen Missverständnissen vorzubeugen, sollte klargestellt werden, dass die Zusammenarbeit nach § 359 keine „Mitteilungs- oder Berichtspflicht“ iSd § 362 ist.

Zu § 368 „Meldepflichten bei Bauaufträgen“:

Der Entwurf sieht die Einführung einer Bestimmung (§ 368) vor, die Meldepflichten für Bauaufträge, deren Auftragssumme 100 000 Euro übersteigt, normiert. Gegen diese Meldepflicht des Auftraggebers spricht:

- Es ist bereits eine umfassende Baustellendatenbank vorhanden, die mit umfassenden Daten gespeist wird.
- Die durch den Auftraggeber zu meldenden Daten werden bereits durch den Bauherrn bzw. den Arbeitgeber an die Baustellendatenbank gemeldet. Mehrfachmeldungen führen zu keiner erfolgreicherer Bekämpfung des Sozialbetruges.
- Meldepflicht durch Auftraggeber verursacht erheblichen Verwaltungsaufwand und vor allem Kosten.
- Bekämpfung des Sozialbetruges ist keine Kernaufgabe des Vergaberechtes und daher bereits jetzt in anderen Gesetzen geregelt.

Auch werden in der Baustellen-Datenbank, die von der Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK) geführt wird, derzeit bereits folgende Daten verarbeitet:

Es sind bereits zahlreiche Meldepflichten - beispielsweise in § 6 Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG) - normiert, sodass zusätzliche Verpflichtungen nur zur Erhöhung des Verwaltungsaufwandes und der Kosten aufseiten des öffentlichen Auftraggebers führen. Daher wird angeregt, diese Regelung entfallen zu lassen.

III. Schlussbemerkung

U. e. wird eine Ausfertigung dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 28.03.2017
Für den Bundesminister:
Mag.iur. Georg Konetzky